

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
“Potsdamer Havelseengebiet”**

Vom 13. April 2000
(GVBl.II/00 S.134)

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs.1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Potsdamer Havelseengebiet” (Beschluss des Rates des Bezirkes Potsdam vom 20. Juli 1966) wird wie folgt geändert:

1.

a. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die Flächen ausgegliedert, die nicht von dem am 22. Mai 1998 neu festgesetzten Landschaftsschutzgebiet “Potsdamer Wald- und Havelseengebiet” überlagert beziehungsweise nicht allseitig von diesem umschlossen werden.

b. Die Ausgliederung umfasst Flächen in den nachfolgend genannten Fluren:

Potsdam Stadt

Gemarkung Bornim	Flur	2, 6, 8, 9
Gemarkung Potsdam Stadt	Flur	14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 28, 29
Gemarkung Eiche	Flur	1, 2
Gemarkung Grube	Flur	2, 3

Amt Michendorf

Gemeinde Wilhelmshorst

Gemarkung Wilhelmshorst	Flur	1, 2
-------------------------	------	------

Amt Werder

Gemeinde Golm

Gemarkung Golm	Flur	1, 2
----------------	------	------

Gemeinde Plötzin

Gemarkung Plessow	Flur	5
-------------------	------	---

Gemeinde Glindow

Gemarkung Glindow Flur 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9

Amt Fahrland

Gemeinde Marquardt

Gemarkung Marquardt Flur 1, 2, 6

2. Die Flur 1 der Gemarkung Bornim bleibt Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Potsdamer Havelseengebiet". Die im Landschaftsschutz verbleibende Fläche ist mit Schraffur sowie mit einer ununterbrochenen Linie in eine topografische Karte im Maßstab 1:10 000 eingetragen. Maßgebend ist der innere Rand der in der Karte eingetragenen Linie. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b. der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. April 2000

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Wolfgang Birthler

Anm.: die Anlage wurde nicht aufgenommen.